

Bundesgesetzblatt ¹⁷⁷

Teil II

Z 1998 A

1982

Ausgegeben zu Bonn am 27. Februar 1982

Nr. 9

Tag	Inhalt	Seite
24. 2. 82	Verordnung über das Inkrafttreten von Änderungen der Ausführungsordnung vom 21. Juni 1974 zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken	178
4. 2. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969	180
5. 2. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die internationale Anerkennung von Rechten an Luftfahrzeugen	180
8. 2. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	180
8. 2. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den zwischenstaatlichen Austausch von amtlichen Veröffentlichungen und Regierungsdokumenten	181
8. 2. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzübereinkommens über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken	181
8. 2. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über Vorrechte, Befreiungen und Immunitäten der Internationalen Fernmeldesatellitenorganisation INTELSAT	182
8. 2. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Vereinbarung über die den Seeleuten der Handelsmarine für die Behandlung von Geschlechtskrankheiten zu gewährenden Erleichterungen ..	183
9. 2. 82	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Revolutionären Volksrepublik Guinea über Finanzielle Zusammenarbeit	183
10. 2. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe	185
10. 2. 82	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-srilankischen Doppelbesteuerungsabkommens	185
10. 2. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen	186
10. 2. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	186
11. 2. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	186
12. 2. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Protokolle über Änderungen des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	187
12. 2. 82	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Madagaskar über Finanzielle Zusammenarbeit	187
15. 2. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Artikels 56 des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	189
15. 2. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen	189
24. 2. 82	Bekanntmachung über das teilweise Außerkrafttreten von Verordnungen zu der Ausführungsordnung vom 21. Juni 1974 zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken	190
24. 2. 82	Berichtigung der Ausführungsordnung vom 21. Juni 1974 zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken	191

**Verordnung
über das Inkrafttreten von Änderungen der Ausführungsordnung vom 21. Juni 1974
zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken**

Vom 24. Februar 1982

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 13. April 1962 über die in Nizza am 15. Juni 1957 unterzeichnete Fassung des Madrider Abkommens vom 14. April 1981 über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken (BGBl. 1962 II S. 125) und auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 12. Juli 1922 über den Beitritt des Reichs zu dem Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken (RGBl. 1922 II S. 669) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird verordnet:

§ 1

Die von der Versammlung und dem Ausschuß der Leiter der nationalen Ämter des gewerblichen Eigentums des besonderen Madrider Verbandes am 24. November 1981 beschlossenen Änderungen der Regeln 4, 5 und 10 der Ausführungsordnung vom 21. Juni 1974 (BGBl. 1974 II S. 1441; 1975 II S. 2418; 1977 II S. 270) sowie der in Artikel 8 des Abkommens und in Regel 27 der Ausführungsordnung vorgesehenen Gebühren werden in Kraft gesetzt. Die Änderungen werden nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des in der Eingangsformel genannten Gesetzes vom 13. April 1962 auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 1982 in Kraft. An demselben Tag treten nach dem Beschluß der Versammlung und des Ausschusses der Leiter der nationalen Ämter des gewerblichen Eigentums die am 24. November 1981 beschlossenen Änderungen in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages außer Kraft, an dem der Beschluß der Versammlung und des Ausschusses der Leiter der nationalen Ämter des gewerblichen Eigentums vom 24. November 1981 außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Außerkrafttretens nach Absatz 2 ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 24. Februar 1982

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Erkel

Änderungen der Ausführungsordnung zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken

(Übersetzung)

Regel 4 Absatz 2 Buchstabe i erhält folgende Fassung:

- „i) wenn die Marke oder ein Teil der Marke aus anderen als lateinischen Buchstaben oder aus anderen als arabischen oder römischen Ziffern besteht, eine Transliteration der Marke oder des betreffenden Teiles in lateinische Buchstaben und in arabische Ziffern. Die Transliteration muß den französischen Ausspracheregeln folgen;“.

Der Regel 4 Absatz 3 wird folgender Buchstabe d angefügt:

- „d) wenn die Marke Inschriften in einer anderen als der französischen Sprache enthält, die Übersetzung dieser Inschriften in die französische Sprache.“

Regel 5 Absatz 1 Ziffer i und ii erhält folgende Fassung:

- „i) entweder zwei zusätzliche Abbildungen der Marke in schwarz-weiß, wenn es sich um einen bildlichen Bestandteil oder um eine besondere Schriftform handelt, die scharf abgegrenzt sind (Strichvorlagen) und keine Halbtöne aufweisen, sowie die in Regel 27 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i angegebene Gebühr;
- ii) oder zwei Photographien in schwarz-weiß, wenn es sich um einen bildlichen Bestandteil oder um eine besondere Schriftform handelt, die Halbtöne aufweisen, sowie die in Regel 27 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii angegebene Gebühr.

Die Abbildungen oder Photographien müssen frei von jedem Zusatz sein und den genauen Abdruck der Marke in allen ihren Einzelheiten ermöglichen; sie müssen in einem Quadrat von 80 mm Seitenlänge Platz finden können; der Abstand zwischen den beiden entferntesten Punkten darf nicht weniger als 15 mm betragen.“

Regel 10 Absatz 1 Buchstabe h erhält folgende Fassung:

- „h) gegebenenfalls die in Regel 4 Absatz 2 Buchstabe i genannte Transliteration;“.

Regel 27 Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

- | | |
|--|------|
| | sfr |
| „b) Gebühr für die Herstellung des Films für die Bildmarken (Regel 5 Absatz 1) | |
| i) bildlicher Bestandteil oder besondere Schriftform, die scharf abgegrenzt sind (Strichvorlagen) und keine Halbtöne aufweisen | 15 |
| ii) bildlicher Bestandteil oder besondere Schriftform, die Halbtöne aufweisen | 30“. |

Regel 27 Absatz 1 Buchstabe h Ziffer ii erhält folgende Fassung:

- | | |
|--|------|
| „ii) Ähnlichkeitsnachforschungen | |
| nach den Wort- oder Bildbestandteilen einer Marke, die sich auf höchstens drei Waren- und Dienstleistungsklassen bezieht | 100 |
| für jede die dritte Klasse übersteigende Klasse | 10 |
| nach den Wort- und Bildbestandteilen einer Marke, die sich auf höchstens drei Waren- und Dienstleistungsklassen bezieht | 200 |
| für jede die dritte Klasse übersteigende Klasse | 20“. |

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über den zwischenstaatlichen Austausch
von amtlichen Veröffentlichungen und Regierungsdokumenten**

Vom 8. Februar 1982

Die Salomonen haben am 6. Oktober 1981 dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur notifiziert, daß sie sich auch nach Erlangung der Unabhängigkeit am 7. Juli 1978 an das Übereinkommen vom 5. Dezember 1958 über den zwischenstaatlichen Austausch von amtlichen Veröffentlichungen und Regierungsdokumenten (BGBl. 1969 II S. 997) gebunden betrachten, dessen Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit durch das Vereinigte Königreich auf ihr Hoheitsgebiet erstreckt worden war.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 17. Dezember 1969 (BGBl. 1970 II S. 15) und vom 22. August 1980 (BGBl. II S. 1219).

Bonn, den 8. Februar 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Zusatzübereinkommens
über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels
und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken**

Vom 8. Februar 1982

Das Zusatzübereinkommen vom 7. September 1956 über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken (BGBl. 1958 II S. 203) ist nach seinem Artikel 13 Abs. 2 für

St. Vincent und die Grenadinen am 9. November 1981
in Kraft getreten.

Die Salomonen haben am 3. September 1981 dem Generalsekretär der Vereinten Nationen notifiziert, daß sie sich auch nach Erlangung der Unabhängigkeit am 7. Juli 1978 an das Zusatzübereinkommen gebunden betrachten, dessen Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit durch das Vereinigte Königreich auf ihr Hoheitsgebiet erstreckt worden war.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 14. März 1959 (BGBl. II S. 407), vom 19. Mai 1960 (BGBl. II S. 1543) und vom 25. September 1980 (BGBl. II S. 1347).

Bonn, den 8. Februar 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls
über Vorrechte, Befreiungen und Immunitäten
der Internationalen Fernmeldesatellitenorganisation INTELSAT
Vom 8. Februar 1982**

Das Protokoll vom 19. Mai 1978 über Vorrechte, Befreiungen und Immunitäten der INTELSAT (BGBl. 1980 II S. 705) ist nach seinem Artikel 16 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Italien	am 25. Oktober 1981
Japan	am 16. September 1981
Thailand	am 20. Dezember 1981

Japan hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde die nachstehenden Vorbehalte eingelegt:

(Übersetzung)

"In depositing the Instrument of Accession of the Protocol on INTELSAT Privileges, Exemptions and Immunities, the Government of Japan wishes to enter reservations regarding paragraph 2 of Article 4 and paragraph 3 of Article 8, in accordance with the provisions of Article 15 of the Protocol. Consequently, Japan will not be bound by the provisions of paragraph 2 of Article 4, and as regards paragraph 3 of Article 8, it will not accord to the witnesses referred to in that paragraph the privileges and immunities referred to in paragraph 1 (c) of Article 8."

„Bei der Hinterlegung der Beitrittsurkunde zu dem Protokoll über Vorrechte, Befreiungen und Immunitäten der INTELSAT wünscht die Regierung von Japan, nach Artikel 15 des Protokolls Vorbehalte zu Artikel 4 Absatz 2 und zu Artikel 8 Absatz 3 anzubringen. Folglich wird Japan durch Artikel 4 Absatz 2 nicht gebunden sein, und in bezug auf Artikel 8 Absatz 3 wird es den dort bezeichneten Zeugen die in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c genannten Vorrechte und Immunitäten nicht gewähren.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. August 1981 (BGBl. II S. 649).

Bonn, den 8. Februar 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen
im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Vereinbarung
über die den Seeleuten der Handelsmarine für die Behandlung
von Geschlechtskrankheiten zu gewährenden Erleichterungen**

Vom 8. Februar 1982

Die Regierung der Salomonen hat der belgischen Regierung am 17. September 1981 notifiziert, daß die Salomonen nicht mehr an die Vereinbarung vom 1. Dezember 1924 über die den Seeleuten der Handelsmarine für die Behandlung von Geschlechtskrankheiten zu gewährenden Erleichterungen (RGBl. 1937 II S. 109) gebunden sein wollen; vertragliche Beziehungen zu den anderen Vertragsparteien dieser Vereinbarung sollen nach Ablauf von zwölf Monaten nach Eingang dieser Mitteilung enden. Da diese Mitteilung bei der Regierung der Bundesrepublik Deutschland am 3. November 1981 einging, werden die vertraglichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Salomonen daher mit Ablauf des 2. November 1982 enden.

Bei Erlangung der Unabhängigkeit am 7. Juli 1978 hatten die Salomonen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen notifiziert, zunächst alle Verträge, deren Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit durch das Vereinigte Königreich auf ihr Hoheitsgebiet erstreckt worden war – darunter die vorstehende Vereinbarung – vorbehaltlich späterer Entscheidung über die Fortführung jedes einzelnen Vertrages vorläufig weiter anzuwenden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 11. März 1937 (RGBl. II S. 109), vom 13. März 1953 (BGBl. II S. 116) und vom 20. September 1977 (BGBl. II S. 1143).

Bonn, den 8. Februar 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Revolutionären Volksrepublik Guinea
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 9. Februar 1982

In Bonn ist am 30. November 1981 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Revolutionären Volksrepublik Guinea über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 30. November 1981

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 9. Februar 1982

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Moltrecht

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Revolutionären Volksrepublik Guinea über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Revolutionären Volksrepublik Guinea –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Revolutionären Volksrepublik Guinea,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Revolutionären Volksrepublik Guinea beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Revolutionären Volksrepublik Guinea, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für die Einrichtung eines Fonds zur Finanzierung von Maßnahmen für die Erstellung prüfungsfähiger Unterlagen zur Vorbereitung und Durchführung von Vorhaben der Finanziellen Zusammenarbeit – vorzugsweise für die detaillierte Einzelplanung und Erstellung der Ausschreibungsunterlagen zur Rehabilitation des Hafens Conakry bis zu 1 300 000,- DM (in Worten: eine Million dreihunderttausend Deutsche Mark) – einen Finanzierungsbeitrag bis zu 2 400 000,- DM (in Worten: zwei Millionen vierhunderttausend Deutsche Mark) zu erhalten.

Artikel 2

Die Verwendung des Finanzierungsbeitrags sowie die Bedingungen, zu denen er gewährt wird, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Regierung der Revolutionären Volksrepublik Guinea zu schließende Finan-

zierungsvertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Revolutionären Volksrepublik Guinea stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Finanzierungsvertrages in der Revolutionären Volksrepublik Guinea erhoben werden.

Artikel 4

Das bei der Vergabe des Auftrags für die Durchführung des in Artikel 1 bezeichneten Vorhabens anzuwendende Verfahren wird in dem zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Regierung der Revolutionären Volksrepublik Guinea zu schließenden Finanzierungsvertrag geregelt.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Revolutionären Volksrepublik Guinea innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bonn am 30. November 1981 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Hans-Dietrich Genscher

Für die Regierung der Revolutionären Volksrepublik Guinea
Dr. Abdoulaye Touré

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Einheits-Übereinkommens von 1961
über Suchtstoffe**

Vom 10. Februar 1982

Das Einheits-Übereinkommen vom 30. März 1961 über Suchtstoffe ist in seiner durch das Protokoll vom 25. März 1972 geänderten Fassung (BGBl. 1977 II S. 111; 1980 II S. 1405; 1981 II S. 378) nach seinem Artikel 41 Abs. 2 für

Gabun am 13. November 1981
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 30. Januar 1975 (BGBl. II S. 203) und vom 11. November 1981 (BGBl. II S. 1032).

Bonn, den 10. Februar 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des deutsch-srilankischen Doppelbesteuerungsabkommens**

Vom 10. Februar 1982

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. August 1981 zu dem Abkommen vom 13. September 1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBl. 1981 II S. 630) wird bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 29 Abs. 2

am 20. Februar 1982

in Kraft treten wird. Die Ratifikationsurkunden sind am 21. Januar 1982 in Colombo ausgetauscht worden.

Bonn, den 10. Februar 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Satzung
der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation
der Vereinten Nationen**

Vom 10. Februar 1982

Die Satzung der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) vom 16. Oktober 1945 (BGBl. 1971 II S. 1033) ist nach ihrem Artikel XXI Abs. 4 für folgende Staaten in Kraft getreten:

Äquatorialguinea	am 7. November 1981
Bhutan	am 7. November 1981
Simbabwe	am 7. November 1981
St. Vincent und die Grenadinen	am 7. November 1981
Tonga	am 7. November 1981

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. August 1980 (BGBl. II S. 1090).

Bonn, den 10. Februar 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls
zur Änderung des Abkommens
über die Internationale Zivilluftfahrt**

Vom 10. Februar 1982

Das Protokoll vom 21. Juni 1961 zur Änderung des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt – 2. Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt – (BGBl. 1962 II. S. 884) ist nach seinem drittletzten Absatz für die

Seschellen am 22. Januar 1981
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. Januar 1981 (BGBl. II S. 44).

Bonn, den 10. Februar 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls
zur Änderung des Abkommens
über die Internationale Zivilluftfahrt**

Vom 11. Februar 1982

Das Protokoll vom 15. September 1962 zur Änderung des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt – 3. Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt – (BGBl. 1964 II S. 217) ist nach seinem drittletzten Absatz für die

Seschellen am 22. Januar 1981
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. Januar 1981 (BGBl. II S. 76).

Bonn, den 11. Februar 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Protokolle
über Änderungen des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt
Vom 12. Februar 1982**

Das Protokoll vom 14. Juni 1954 über eine Änderung des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt vom 7. Dezember 1944 – Artikel 45 – (BGBl. 1959 II S. 69) ist nach seinem drittletzten Absatz für die

Seschellen am 22. Januar 1981
in Kraft getreten.

Das Protokoll vom 14. Juni 1954 über einige Änderungen des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt vom 7. Dezember 1944 – Artikel 48 Buchstabe a, Artikel 49 Buchstabe e und Artikel 61 – (BGBl. 1959 II S. 69) ist nach seinem drittletzten Absatz für die

Seschellen am 22. Januar 1981
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 16. Januar 1981 (BGBl. II S. 44).

Bonn, den 12. Februar 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Demokratischen Republik Madagaskar
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 12. Februar 1982

In Antananarivo ist durch Notenwechsel vom 18. Dezember 1981/14. Januar 1982 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Madagaskar eine Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit getroffen worden. Die Vereinbarung ist

am 14. Januar 1982
in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 12. Februar 1982

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Moltrecht

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Antananarivo, den 18. Dezember 1981

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf das Protokoll über das Ergebnis der Regierungsverhandlungen vom 6. Juni 1980 folgende Vereinbarung über einen Finanzierungsbeitrag vorzuschlagen:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, davon ausgehend, daß die Aufrechterhaltung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Republik Madagaskar die Grundlage für diese Vereinbarung ist, ermöglicht der Regierung der Demokratischen Republik Madagaskar, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau in Frankfurt/Main für das Vorhaben „Reisprojekt Betsiboka Phase I“, einen Finanzierungsbeitrag bis zu 3.200.000,- DM (in Worten: drei Millionen zweihunderttausend Deutsche Mark) zu erhalten.
2. Die Phase I des Reisprojekts Betsiboka (Vorprojekt) umfaßt Maßnahmen zur Beratung der madagassischen Projektgesellschaft FIFABE und zur Vorbereitung und Einzelplanung für die Phase II des Vorhabens „Förderung des Reisanbaus im Gebiet des Unteren Betsiboka“. Über die Förderung der Phase II wird nach Erfüllung der dazu notwendigen Voraussetzungen entschieden.
3. Die Verwendung des Finanzierungsbeitrages sowie die Bedingungen, zu denen er gewährt wird, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Regierung der Demokratischen Republik Madagaskar zu schließende Finanzierungsvertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

4. Die Regierung der Demokratischen Republik Madagaskar stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Nummer 3 erwähnten Finanzierungsvertrages in der Demokratischen Republik Madagaskar erhoben werden.
5. Das bei der Vergabe der Aufträge für die Durchführung der in Nummer 2 bezeichneten Maßnahmen für die Phase I des Reisprojekts Betsiboka anzuwendende Verfahren wird in dem zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger zu schließenden Finanzierungsvertrag geregelt.
6. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.
7. Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Demokratischen Republik Madagaskar innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Falls sich die Regierung der Demokratischen Republik Madagaskar mit den in Nummer 1 bis 7 enthaltenen Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und Ihre, das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende, Antwortnote eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Dr. Peter Scholz

Seine Exzellenz
Herrn Minister Christian Rémi Richard
Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten
der Demokratischen Republik Madagaskar
Antananarivo

(Übersetzung)

Ministerium
für Auswärtige Angelegenheiten

Antananarivo, den 14. Januar 1982

Herr Botschafter,

Sie haben mir am 18. Dezember 1981 ein Schreiben mit folgendem Wortlaut übermittelt:

(Es folgt der Text der einleitenden Note)

Ich beehre mich, Sie vom Einverständnis der Regierung der Demokratischen Republik Madagaskar mit diesen Vorschlägen zu unterrichten.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner vorzüglichsten Hochachtung.

Christian Rémi Richard

Seine Exzellenz
Herrn Dr. Peter Scholz
Außerordentlicher Botschafter und Bevollmächtigter
der Bundesrepublik Deutschland
Antananarivo

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls
zur Änderung des Artikels 56 des Abkommens
über die Internationale Zivilluftfahrt**

Vom 15. Februar 1982

Das Protokoll vom 7. Juli 1971 zur Änderung des Artikels 56 des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt (BGBl. 1978 II S. 500) ist für die

Seschellen am 22. Januar 1981
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. Januar 1981 (BGBl. II S. 76).

Bonn, den 15. Februar 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern
sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen**

Vom 15. Februar 1982

Das Übereinkommen vom 22. April 1968 über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (BGBl. 1971 II S. 237) ist nach seinem Artikel 7 Abs. 4 für

Chile am 8. Oktober 1981
in Kraft getreten. Chile hat seine Beitrittsurkunde am 8. Oktober 1981 in Washington hinterlegt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. Mai 1981 (BGBl. II S. 328).

Bonn, den 15. Februar 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über das teilweise Außerkrafttreten von Verordnungen
zu der Ausführungsordnung vom 21. Juni 1974 zum Madrider Abkommen
über die internationale Registrierung von Marken**

Vom 24. Februar 1982

Gemäß § 3 Abs. 4 der Verordnung vom 13. Dezember 1974 über die Inkraftsetzung der Ausführungsordnung vom 21. Juni 1974 zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken (BGBl. 1974 II S. 1441) und gemäß § 3 Abs. 3 der Verordnung vom 23. März 1977 über die Inkraftsetzung von Änderungen der Ausführungsordnung vom 21. Juni 1974 zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken (BGBl. 1977 II S. 270) wird bekanntgemacht:

Mit Ablauf des 28. Februar 1982 treten

- a) die Verordnung vom 13. Dezember 1974 hinsichtlich der Regel 4 Abs. 2 Buchstabe i, der Regel 5 Abs. 2 Ziffer i und ii und der Regel 10 Abs. 1 Buchstabe h,
- b) die Verordnung vom 23. März 1977 hinsichtlich der in Artikel 8 des Abkommens und in Regel 27 Abs. 1 Buchstabe b und Buchstabe h Ziffer ii der Ausführungsordnung vorgesehenen Gebühren

außer Kraft.

Insoweit treten gleichzeitig die Beschlüsse der Versammlung und des Ausschusses der Leiter der nationalen Ämter des gewerblichen Eigentums des besonderen Madrider Verbandes vom 21. Juni 1974 und vom 5. Oktober 1976 außer Kraft (§ 3 Abs. 3 der Verordnung vom 13. Dezember 1974 und § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 23. März 1977).

Bonn, den 24. Februar 1982

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Erkel

**Berichtigung
der Ausführungsordnung vom 21. Juni 1974
zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken
Vom 24. Februar 1982**

In der Ausführungsordnung vom 21. Juni 1974 zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken (BGBl. 1974 II S. 1441) muß Regel 13 Abs. 1 Satz 1 wie folgt lauten:

„Die Mitteilung der Schutzverweigerung muß innerhalb der im nationalen Recht vorgesehenen Frist an das Internationale Büro abgesandt werden, spätestens vor Ablauf eines Jahres von dem Tag an gerechnet, an dem die Marke oder das Gesuch um territoriale Schutz ausdehnung im internationalen Register eingetragen worden ist; der Poststempel ist maßgebend.“

Bonn, den 24. Februar 1982

Der Bundesminister der Justiz
Im Auftrag
Steup

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz - Verlag Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,80 DM (1,20 DM zuzüglich 0,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,30 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 A · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 372. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. Januar 1982, ist im Bundesanzeiger Nr. 33 vom 18. Februar 1982 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 33 vom 18. Februar 1982 kann zum Preis von 3,50 DM (2,60 DM + 0,90 DM Versandkosten einschl. 6,5 % Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.